

Stadt Rheinfelden (Baden)

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (Gesetztes Blatt 2020, 735, berichtigte Seite 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 21.10.2021 verordnet:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, Treppen (Staffeln) und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnliches

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§2a Schutz der Nachtruhe

Jeder hat sich so zu verhalten, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Schreien und Grölen, gestört wird.

Für die Außenbewirtschaftung der Gastronomie gelten die spezialgesetzlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz und deren Verordnungen, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung). Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrs-Ordnung Anwendung findet.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt oder gestört werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Spielplätze, die weniger als 50,00 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr und Sportplätze, die ebenfalls weniger als 50,00 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die andere erheblich stören oder belästigen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflicht Satzung).
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes -), bleiben unberührt.

§ 6 Altstoff-Sammelbehälter

- (1) Altstoff-Sammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht durch Abfälle sowie durch außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene (auch wiederverwertbare) Stoffe / Gegenstände verunreinigt werden.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird. Satz 1 gilt nicht für Nutztiere.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Im Übrigen wird bezüglich der Reinigung von Fahrzeugen auf die Bestimmungen der Abwassersatzung ergänzend verwiesen.
- (2) Das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausgenommen sind solche Reparaturen, die notwendig sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Diese sind ausreichend oft zu leeren.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 14 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Es ist auch verboten Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise von Tauben aufgenommen wird.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen und ähnliches

- (1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

Fest- und Flüssigmist darf an Samstagen ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgebracht werden.

- (2) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herzurichten.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 18 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

- (5) Wer Werbematerial wie zum Beispiel Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter oder sonstige Druckerzeugnisse aller Art verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen, Wegen, Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das gewerbliche oder organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängtes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Vortäuschen künstlerischer Darbietungen, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
 5. das Lagern, als wiederkehrende Ansammlung von Personen, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen,
 6. die Störung des Gemeingebrauchs vor allem unter Alkoholeinfluss zum Beispiel durch lautstarke Äußerungen oder obszöne Gesten gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde.
 7. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
 8. Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegzuwerfen oder zu entleeren, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
 9. das Lagern und dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
 10. jegliches Konsumieren oder Mitführen von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Spielplätzen
 11. das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, sowie des Landeskreislaufgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern sowie Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (3) Auf öffentliche Sportanlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten

§ 21 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
 5. sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24 Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen nicht im Freien oder in unverschlossenen Räumen unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

§ 26 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 28 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der, der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen bzw. anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikanlagen, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2 a die Nachtruhe stört,
3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Altstoff-Sammelbehälter benutzt,
7. entgegen § 6 Absatz 2 die Standorte der Sammelbehälter verunreinigt,
8. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich gestört werden,
9. entgegen § 8 Ziffer 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, oder entgegen § 8 Ziffer 2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, oder entgegen § 8 Ziffer 3 Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, oder entgegen § 8 Ziffer 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, oder entgegen § 8 Ziffer 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
10. entgegen § 9 Fahrzeuge abspritzt, einen Ölwechsel vornimmt oder auf öffentlichen Straßen repariert,
11. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder nicht ausreichend oft leert,
13. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 12 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 12 Absatz 3 im Innenbereich Hunde unangeleint führt oder sie frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 14 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
18. entgegen § 15 Tauben füttert, Futter auslegt oder ausstreut,
19. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 Flüssigkeiten ausgießt,
21. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 Fest- und Flüssigmist ausbringt,
22. entgegen § 17 Absatz 1 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
23. entgegen § 17 Absatz 2 Behausungen herrichtet,
24. entgegen § 18 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 18 Absatz 4 Werbematerial verteilt und eine damit zusammenhängende Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
26. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 nächtigt,
27. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 genannten Art bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
28. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3 die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

30. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 5 lagert und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernt,
31. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 6 den Gemeingebrauch stört trotz Aufforderung zum Unterlassen,
32. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7 Gegenstände wegwirft oder sie ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
33. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 8 Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegwirft oder entleert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
34. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 9 lagert und dauerhaft außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen verweilt, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums und dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
35. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 10 auf öffentlichen Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,
36. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 11 auf öffentlichen Spielplätzen raucht,
37. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
38. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 2 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
39. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
40. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
41. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
42. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
43. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
44. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
45. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
46. entgegen § 20 Absatz 1 Nummer 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
47. entgegen § 20 Absatz 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
48. entgegen § 20 Absatz 3 Hunde auf öffentliche Sportanlagen mitnimmt,
49. entgegen § 21 Absatz 1 und Absatz 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
50. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
51. entgegen § 24 Absatz 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
52. entgegen § 25 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
53. entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
54. entgegen § 29 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder

55. entgegen § 29 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Absatz 2 anbringt.

(2) Absatz 1 Nummer 24 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach §18 Absatz 2 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000 geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag der Einstellung auf die Homepage der Stadt Rheinfelden (Baden), als Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 27.02.2020.

Rheinfelden, den 21.10.2021

Klaus Eberhardt

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Absätze 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.